

BzFdg- Arbeitspapier Flankierende Maßnahmen zum neuen GenG

1. Ungeachtet der Kritik an einzelnen Neuerungen bringt das novellierte GenG insgesamt Verbesserungen bzw. Erleichterungen, und zwar für die bestehenden Genossenschaften wie für diejenigen, die eine neue Genossenschaft gründen wollen.
Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass es alleine wegen der Gesetzesänderungen kurzfristig zu einer größeren Zahl von Neugründungen kommt. Es bedarf noch einer Fülle flankierender Maßnahmen, wenn die eG im Vergleich zu anderen Rechtsformen (wieder) besser abschneiden und als Rechtsform gewählt werden soll.
2. Der dramatische Rückgang der Zahl der eingetragenen Genossenschaften von 52.500 im Jahre 1930 auf heute rd. 8.000, und zwar hauptsächlich bedingt durch Fusionen und kaum durch Insolvenzen, hat in der Gesellschaft zu einem bedenklichen Wissens- und Bedeutungsverlust hinsichtlich des Genossenschaftsgedankens geführt.

Daran ändern die 22 Mio. Mitglieder, die die Genossenschaften insgesamt zählen, kaum etwas. Zu viele sehen sich eher als Kunden oder Mieter denn als Mitglieder bzw. Miteigentümer ihres genossenschaftlichen Unternehmens und sie werden auch vielfach als solche vom Management ihrer Genossenschaft angesehen und behandelt.

Der Anteil dieser 8.000 Genossenschaften an allen 1,1 Mio. Unternehmen (Kapital- und Personengesellschaften, ohne die 2 Mio. Einzelunternehmer) beträgt heute gerade noch 0,7 %.

Durchschnittlich gibt es in jeder der 12.244 deutschen Städte und Gemeinden noch eine 0,65 bzw. Zweidrittelgenossenschaft.
Tatsächlich dürfte es nicht einmal in der Hälfte der Städte und Gemeinden auch nur eine Genossenschaft geben. – Die Genossenschaft – das unbekannte Wesen!

3. Erforderliche flankierende Maßnahmen sind u.a.

- eine umfassende Informations- und Bildungsoffensive zum Genossenschaftsgedanken und seiner praktischen Umsetzung in Schulen und Hochschulen, durch politische Stiftungen und die Zentralen für politische Bildung, über die Medien etc.
- die (Wieder-) Aufnahme der eG als gleichberechtigte Unternehmensform in alle staatlichen/öffentlichen Beratungs- und Förderprogramme für Existenzgründer auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, bei KfW, Bundesagentur für Arbeit etc. – und eine entsprechende Fortbildung zur Genossenschaft für die zuständigen MitarbeiterInnen
- insbesondere mit Blick auf Genossenschaftsgründungen im sozialen, kulturellen und gemeinwesenorientierten Bereich eine Klarstellung des Bundesministeriums der Finanzen, dass und unter welchen Bedingungen auch Genossenschaften gemeinnützig sein können
- eine intensive Kommunikation mit den beratenden Berufen (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und -berater etc.) bzw. deren Organisationen mit dem Ziel, dass bei deren Beratungen über die

Rechtsformwahl für Neu- und Umgründungen, Betriebsnachfolgen etc. auch die eG als Alternative in Betracht gezogen wird.

- dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände als Folge der Gesetzesänderung Art und Umfang ihrer Prüfungstätigkeit sowie die entsprechenden Gebühren überprüfen, anpassen und transparent machen, insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Gründungsgutachten bei Neugründungen, die bleibende Geschäftsführungsprüfung bei allen Genossenschaften und die freiwillige Prüfung bei den von der Pflichtprüfung freigestellten kleineren Genossenschaften
 - der Betrieb einer (verbands-) unabhängigen Gründungs- und Entwicklungsagentur für Initiativen zu neuen Genossenschaften
4. „Genossenschaften sind Kinder der Not“ heißt es. Viele, wenn auch nicht alle Genossenschaften sind vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten entstanden, in denen Menschen zur Selbsthilfe schritten, weil mit dem Einkommen kein Auskommen war, oder um sich gemeinschaftlich überhaupt ein Erwerbseinkommen zu erarbeiten. Unter „Not“ fielen aber auch quantitative wie qualitative Defizite an Diensten und Einrichtungen in allen möglichen Lebensbereichen.

Die gegenwärtige Diskussion über die Bürger- bzw. Zivilgesellschaft in einer wiederum schwierigen Zeit mit dem Ruf nach mehr Selbsthilfe und Eigenverantwortung eröffnet dem Genossenschaftsgedanken neue, interessante Perspektiven.

5. Der Bundesverein ist überzeugt, dass in der Unternehmens- und Rechtsform der Genossenschaft mit ihren Wesensmerkmalen: gemeinschaftliche Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstorganisation sowie einer demokratisch strukturierten Beteiligung der Mitglieder ein besonderes Potenzial zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Probleme angelegt ist.

Dieses Potenzial sind insbesondere die Menschen mit ihren geistigen Fähigkeiten und ihrem Engagement, die eigene wie auch gemeinwesenorientierte Ziele mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes verfolgen und erreichen.

(10.12.2006)